

Historie des Klosters zu Churwalden [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **9 (1904)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

IX. Jahrgang.

Nr. 3.

März 1904.

Erscheint am 20. jeden Monats. — Preis für die Schweiz jährlich 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. — Abonnements-Aannahme durch alle Postbureaus des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Schiers. — Inserionspreis für die einspaltige Petitzeile 10 Cts.

Inhalt. Historie des Klosters zu Churwalden (Fortsetzung). — Die Frauenarbeitschule in Chur. — Großes Sterben in Soglio vor hundert Jahren. — Chronik des Monats Februar.

Historie des Klosters zu Churwalden

von dessen Foundation bis auf unsere Zeiten,

verfertigt durch

Herrn Gubert von Wiezel zu Pradesenz, als Bundeslandammann des löblichen X Gerichten Bundes, Landshauptmann im Weltlin und Hauptmann in kaisl. königlichen Diensten unter dem löblichen Regiment von Sprecher.

Von der Urschrift abcopiert von Rudolf Freiherrn von Salis zu Haldenstein im Jahre 1776 Jenner.

Der Abt Johann Deyringer von Roggenburg setzte die Wahl eines andern Abtes auf den 26. April. Er hatte bey sich 11 Wahlherren, den Abt Johann zu St. Luzi und den Praepositen zum Clösterlein in Prettigau als assistanten.

Das Loos fiel auf Ludovicum, einen Lindauer, der noch an dem gleichen Tag eingesegnet wurde. Bis auf diese Zeit war Churwalden mit ihren Nachbahren in Fried und Einigkeit; die Theilung der Herrschaften unter den Erben des verstorbenen Grafen Friedrich von Toggenburg verursachten häufige Streithändel und Unheil zwischen Churwalden und Baz. Baz trafe an der Theilung Graf Jörgen von Werdenberg zu und dieser verkaufte Baz und Schams anno 1456

an Bischof von Chur, Leonharden Weimayer, mit Einwilligung Grafen Wilhelms, seines Bruders, und seiner Schwester Elisabeth, Gemahlin Joh. von Rechberg, vor fl. 3600.—. Die Gränzmarchen gegen Churwalden wurden in dem Kaufbrief beschrieben: „So sind dan die Anstos von Baz, des ersten fahen sie an, ob dem Closter Churwalden, in dem Bach, so man nennt Rabius, hinauf gegen Parpan, innert der Straß zu der rechten Hand auf und auf bis zu der Kirchen Parpan, und von der Kirchen hinauf durch Tschervin *) auf den Grad, und den Grad ab Schana Spons auf hin und schlecht hinab, als der groß Stein auf Lenzer Heid ob der Straß weist, so man nennet Peitra groÿa, und von denselben Stein schlecht auf hin, bis an den Büchel des Bergs und den Berg hinaus, was den Berg nid sich oder abwert siehet gegen Baz zc.

Da nun der Bischof den Besitz seines Kauffes angetreten, so verkaufte er davon die Alp Tschervin an die Gemeind Lenz. Abt Ludwig mit denen Einwohnern von Churwalden und Parpan glaubten mit diesem verkauften wären ihre Jurisdiction beleidiget und dem Bischof mehrere verkauft als Graf Jörgen zugehörte. Sie glaubten, die von Lenz als Käufer und Besitzer der Alp hätten kein Recht mit ihrem s. h. Vieh unter den Mennweg gegen den Wald zu fahren (sondern bey schlimmem Wetter). Die von Lenz aber sagten, sie hätten das Recht nicht nur unter den Mennweg an den Wald zu fahren, sondern bey schlimmen Wetter gar in in den Wald.

Sie konnten sich gütiglich miteinander keineswegs vereinigen. Sie suchten danahen eine rechtigliche Entscheidung. Graf Hugo von Montfort truge diese Entscheidung dem Ammann von Churwalden, Dusch von Tschiertschen auf, der anno 1462 an St. Lorenztag deswegen zu Parpan zu Gericht gessen und thaten ihren Spruch, der lautet: „Und war geurtheilet mit eingehen der Urthel, daß Richter und Rechtsprecher sollten auf den Stoß gan und ihn entscheiden, mit Marchsteinen, und daß ratheten wir und setzten der Eggen auf noch etwann viel unter dem Mennweg einen Marchstein, und von demselben aus noch drey unten in den Bach allgerecht und sollten die von Parpan denen von Lenz von den obgenannten vier Marchsteinen hinauf kein Schaden thun mit ihrem Vieh allweg ohngefährlich“ zc.

Auf der andern Seite des Bergs entstunde auch Streit zwischen dem Abt von Churwalden und der Gemeind Oberbaz wegen dem Genuß der Alp Stez und des Rongs, worüber ein Spruch anno

*) Die Alp Scharmoin.

1469 ergangen von vier Commissarien, die verschiedene Marchstein eingesezt und beyde Teil anwieseten, wie sie Wunn, Weid, Wald, Holz, Weg und Trojen genießen sollten. Sie gelobten dem Spruch nachzuleben, es entstunde aber deswegen bald wieder Streit. Der Bischof von Chur, als Herr von Oberbaz, und der Erzherzog Sigismund, an dene die 6 Gerichten von Gaudenz von Metsch gekommen waren, wie unten gesagt wird werden, nahmen sich der Sache an. Es ward ein ohnparteyisch Gericht anno 1484 berufen, daß über alle Streitigkeiten einen Spruch machte und die streitenden miteinander vereinbahren sollte.

Das Feuer der Ohneinigkeit entzündete sich aber je länger je stärker, die hohe Jurisdiction Rechtsame kommen in Betrachtung und in Streit wegen eines gewissen Claus Kochen bruch seines Hauses und Hoffstatt wegen, worauf er wohnte, welches die von Baz auf ihrem Grund und Boden glaubten. Der Eifer und der Wuth deswegen ginge so weit, daß die von Oberbaz anno 1487 in einer Nacht zu den Alphütten von Stez kamen und die Hirtenschaft darin um das Leben brachten, die aus 12 Mann bestunde. Damahls waren die Hütten und Ställe oben aufgebauet, nicht weit von dem Ursprung des Wassers, das zwischen dem Pradasenzer und Kohlenhütten Wald herabrinnt, davon die Merkmalen noch zu sehen sind. Die von Churwalden und Parpan in voller Raache erschlugen auch den ersten Bazzer, den sie belangen konnten. Gemein Drey Bünden Rathsgesandten berufen beyde rasende Parthen und nahmen sie in Eids-Pflicht. Die von Baz mußten anloben, denen von Parpan und Churwalden Grund und Boden, Häuser und Ställ nicht zu betreten, und die von Churwalden und Parpan derer von Baz auch nicht.

Denen von Churwalden und Parpan war bewilligt, mit Kaufmannsgut und sonst zu fahren und zu wandeln Lenzwerts, damit die Durchfahrt des Kaufmanns kein Schaden leide „und wo“ sagt die Verordnung Gr. 3 Bden, „die Partheyen auf derselben Stras einander mit ihren Wägen begegneten, soll allweg der Leerwagen dem geladenen weichen, und ob zwey geladene Wägen einander begegneten, welcher dan am allerkommlichsten dem andern weichen mag, soll er mit Pflicht zu thun schuldig seyn.“ Vorsicht die der väterlichen Pflicht der abgeordneten Deputirten der Ehrf. Gemeinden Ehre macht. Sie verordneten auch ein Richter und ein Rechtspreeher, die dieser Todschlag halber im Rahmen Gem. 3 Bünden ein Urteil und Entscheidung geben sollten.

Diese versammelten sich anno 1488 mitten Fasten in Chur auf

dem Rathhaus unter dem Vorsitz Conradin von Marmels, Herrn von Rhäzüns. Diese versuchten vergeblich die Parthen gütiglich zu vereinbaren. Sie urtheilten danachen und sprachen:

„Daß die Gemeind Oberbaz Strafwürdig und schuldig seye zu
„büßen die abgestorbenen Menschen, so sie auf deren von Churwalden
„und Barpan Seiten vom Leben zum Tod gebracht hand, namlich 12
„Persohnen, desgleichen die von Churwalden und Barpan auch ein Per-
„sohn, so sie auf deren von Baz Seiten vom Leben zum Tod gebracht
„haben, und solch Buß dermaßen geschehen mit Namen, so sollen die
„von Oberbaz zwölf Mann als Büßer und die von Churwalden und
„Barpan ein Mann in Jahresfrist gen Rom, old ob sie lieber wollten gen
„Einsiedlen in die Engelweihe, so sich dies Jahr allda halten wird, senden,
„und dieselb Büßer sollen an der End einem dahin sie komen werden, beichten,
„und nach ihres Beichtvaters Rat und heißen, die Todten büßen
„und da dan glaublich Urkund bringen und die jederseits dem geist-
„lichen Richter zu Chur bezeigen, zu besehen, ob sie auf beyden Theilen
„der Romfahrt Beicht und Buß, nach Einhalt der Urthel gelebet und
„nach ihres Beichtvaters geheissen genug gethan haben. Es sollen
„auch die von Oberbaz der Gemeind des Gerichts Churwalden geben
„und ohn Schaden antworten auf St. Georg Tag nächst künftig 50
„Pfund Pfening Churer Münz und Währung. Daraus soll dieselb
„Gemeind zu Churwalden zu Heilwertigkeit der abgegangenen Menschen
„Seelen, so sie in dem gemeldeten Stoß verlohren hand, nach geist-
„licher und gelehrter Leuthen Rath verordnen und dreißig Pfund
„Pfening an ein ewig jährlich Jahrzeit auf unserer lieben Frauert
„Abend Conceptionis, als die Totschlag geschehen sind und an Kerzen
„und Lichtern zu haben, es sey zu Churwald, old Malix, wo und wie
„daß ziemlich gut bedunckt, und die übrigen 20 Pfund Pfening sollen
„sie verwenden, denselben Seelen an Begräbnis am siebenten und
„dreißigsten und Kerzen tragen. Auch wie sie daß unter Ihnen und
„der gelehrten Rath befinden, den Seelen zur ewigen Seligkeit aller
„nützlichst seyn. Und zudem sollen auch die von Oberbaz den Witwen
„und Weyßen, so durch die Totschlag im Gericht Churwalden gemacht,
„für ihren verlohren Mann und Vater, dazu denen, die im Stoß
„wund worden sind, an ihr Schmerzen und Schaden geben und
„hinter ein Bürgermeister zu Chur ohn Schaden antworten sechshundert
„Pfund Pfening der obgenannten Währung, namlich halbs auf
„Martins Tag nächstkünftig, und den andern halb Theil von nun
„St. Jörgi Tag nächstkommend über ein ganz Jahr, old zu jedem
„Zahl ohngefährlich in den nächsten 8 Tagen darnach. Und die jez

„demeldte S. Gelds soll ein Gemeind des Gerichts Churwalden theilen
„und verfügen zu gleichstem, nachdem und Jedermann gehandelt hat,
„verlohren, und Schaden empfangen, und ob aber die Gemeind unter
„ihr selbst der Theilung nicht einig werden möcht, so soll sie vier
„oder fünf Mann der nächsten Nachbauern zu ihr beruffen, und die=
„selb sollen dann nach Verhörung jedermanns Handlung und Schaden
„helfen der Gemeind solch Geld theilen und zum besten, gleichlich als
„sie bedunkt verfügen. Dargegen soll auch die gemelt Gemeind des
„Gerichts zu Churwalden denen von Oberbaz geben oder an ihrem
„obgemeldten Geld abziehen vier Pfund und vier Schilling Pfening
„der obgeseiten Währung, und solch Geld sollen die von Oberbaz
„auch dem ihren, der unter ihnen umgekommen ist, seiner Seel zu
„Heil schicken an ein jährlich Fahrzeit oder ander Gottesdienst, wie
„sie dan daß auch nach Rath geistlicher Leuthen erlernet, seiner Seelen
„allerschicklichst zu seyn 2c. 2c. 2c.“

Die 6 Gerichten wurden anno 1471 von dem Grafen Hugo von Montfort dem Erzherzog Sigismund verkauft, und dieser gibt sie Graf Ulrich von Metsch, Graf Ulrich übergibt sie seinem Sohn Gaudenz, der Desterreichischer General war, und dieser bestätet im besagten Jahr 1471 Ihnen ihre Freyheiten und sonderbare Verträge. Er hatte die Churwalder, Belforter und Schalfigger mit gleichen Freyheiten in Erwählung des Landa. und der Bußen beschenkt wie die Davoser. Er verpflichtete sich auch denen 8 Gerichten, weder er noch seine Nachkommen keine Landvogt zu geben, als mit ihrem Rat und Einwilligung, und Er oder sein Landvogt soll pflichtig sein, nirgends anderst als zu Castels zu wohnen.

Abt Ludwig verlehnte sehr viele Hööf während seiner Regierung um jährlich Zins, die sagen zu Churwalden, und gabe Güter zur Erhaltung der Rabius Brugg. In dem 10ten Jahr seiner Abtey= Verwaltung war Er und sein Convent ohn glücklich. Er verbrann im Mai 1473 daß Convent, die Kirche und der Thurn.

Sein beschäftigter Geist mußte nun mit bauen sich bemühen. Er bauete in Zeit von 5 Jahren die Kirche und der Chor weit größer, weit schöner, als sie zuvor war. Er zierte das Chor mit einem Altar, daß der Mutter Gottes gewidmet worden und oben auf ließe er die Inscription hinsetzen:

O Mundi Domine! fratrem Ludovicum de Lindovia
Respice Benigne abbatem ejus Munera Digna
Chorum cum Campana Datum horumque opus tibi gratum
Capita de aurata ipse cum matre tibi donata

Cum cruce argentea Evangelii textum inspica pia
Anno Millesimo quadringen tesimo septuagesimo septimo.

Zwischen den beiden Thorthüren:

A. Domini 1473 die Maii per ignis voraginem devastatum est hoc
monasterium et per abbatem Ludovicum sic restauratum.

Und ferner:

1164 fondatum est hoc monasterium. Cave, ne intereas in tentatione.

Daß nachstehende ist ohnlesbar.

Die Wiederaufbauung der Abtey war auch eine seiner größten
Beschäftigungen. An die Wiedererbauung des Convents dachte aber
weder Er, noch seine Nachfolger.

Gaudenz von Metsch entschlosse sich anno 1477, Erzherzog Sig-
mund die 6 Gerichten wieder abzutreten. Da die Gerichten dieses
vernahmen, hielten sie eine Bundesversammlung deswegen auf Dobos
und suchten Rath bey den andern zwey Bünden, die diesen Verkauf
denen Gerichten vor nachtheilig erachteten. Es war danahen eine
Gesandtschaft von Gemein 3 Bünden an den Erzherzog gesandt, um
ihne zu ersuchen, der 6 Gerichten Weigerung, ihme zu huldigen, nicht
in Uebel aufzunehmen und ihre Gründe deßwegen einzusehen.

Erzherzog Sigismund beschlosse mit Graf Gaudenz den Wieder-
kauf gegen Erlegung von f. 500 in dem folgenden 1478. Jahr und
suchte die Huldigung von denen 6 Gerichten. Die weigerten sich aber
durch billiche Gründe und Ursachen, so lang bis sie von dem Grafen
von Metsch und dem Stand Luzern dazu beredt wurden, worgegen
ihnen der Erzherzog die Zoll Freyheit durch alle seine Lande beschenket.

In eben diesem 1478 Jahr wurde ein Compromiß aufgerichtet
wegen einem Streit zwischen der Statt Chur und der Nachbarschaft
des Gerichts zu Churwalden wegen dem Steinbach-Wald.

Die Compromissarien waren drey oberkeitliche Personen, von
denen im Streit sich befindenden Parten, die den Streit mit Saßung
einscher Marchsteinen endigten.

In dem nachfolgenden Jahre, da Mathias Kilchmatter Landa.
des Lands zu Churwalden war, wurde das Land von dem Erzherzog
Sigismund auch befreyet. Bis dahin stunde es theils unter den Grafen
von Strasberg, denen von Waß, denen von Montfort und dem Abt
von St. Luzi.

Abt Ludwig verlehnte unter andern Gütern auch den Hof zu
Pradaschier. Die Lehenmänner wurden in dem Wald, an der Weid
von denen von Umliz ofters beschädiget. Sie klagten sich deswegen

bei dem Abt. Der Abt suchte bei dem Landam. um eine Entscheidung zwischen Ihnen und der Gemeind Malix.

Der Landam. setzte deswegen anno 1485 zu gericht und entschieden durch einen Spruch und durch Marchen die zwey Nachbaurschaften Churwalden und Malix. Der Spruch lautet:

„Da ward aber mit meiner Frag erkannt, mit einhelliger Urthel die March unter dem grünen Bühl, die mein Herr von Churwald mit Namen Abt Ludwig und Benedikt Casal seelig gesetzt hand, von der Nachbaurschaft Umlix und deren von Pradaschier wegen, sollte bleiben in Krasten, den von demselben obgenannten March abhin, etwa um gen Umlix wertes, ist auch ein Marchstein jezund gesetzt auf ein Büchel und von dem abhin aber gen Umlix werts ist auch einen Büchel ein March gesetzt und dieselb March unter dem obgenannten Weg soll austreiben gen Patniertobel, doch alles mit dem Beding, daß die obgenannte Entscheidung und unsere Theilung meinen gnädigsten Herren von Oesterreich in aller seiner Herrlichkeit ohnschädlich seyen und desgleichen meinem Herrn von Churwalden, seinem Gottshaus und noch an seinen Freyheiten und Gerechtigkeiten unschädlich.

Abt Ludwig gienge die Gewaltthätigkeit, die die von Baz in seiner Alp und an seinen Leuthen mörderisch ausgeübt, sehr zu Herzen. Sein Leben endete auch kurz hernach, die angefangenen Streite aber mit denen von Baz wegen dem Alpsteig und dem Kong mußte den Nachkommenden ohnentschieden aufbehalten bleiben.

Sein Nachfolger Johannes von Troßberg wurde anno 1488 den 13. Marti erwöhlet und unter dem Presido des Abten von Ursperg, als hiez zu Delegierten von dem Praelaten von Roggenburg mit Assistenz des Abt Leonharden von St. Luzi und Paul, Praeposito zum Klosterlein. Er war dem Altar geweiht, und dem widmete er seine Fahre. Seine größte Bemühung war die Fortsetzung des Baues, den sein Vorfahre angefangen hatte. Seine eigene Bequemlichkeit war natürlicherweise sein Hauptaugenmerk. Er bemühte sich daher des Abten Bewohnung auf das Beste auszurüsten, und damit auch in der Kirchen Merkmahle seiner Abten-Verwaltung denen Nachkommenden in die Augen fallen müsse, bauete er in der außern Kirche ein großer Altar zu Ehren dem heiligen Petro et Paulo, so von einem gewissen F. Balthasar, ord. Praedicatorum, solle eingeseget worden seyn. Laut einem Buch, so betitelt: Churwaldia fondata et Propagata, desolata, welches von Hrn. Georg Häberlin, ehemaligen Administrator des Klosters Churwalden, solle aufgesetzt und geschrieben haben, und zu

Roggenburg in der Bibliothek aufbehalten werden. Diß ist alles, was von seiner Abtey Erhöhung bis zu seinem Ende lobliches von ihm geschrieben ist.

1489 da nun der Erzherzog Sigismund durch Gutthaten und Schenkungen von Freyheiten die 6 Gericht zur Huldigung gebracht hatte, war er besorget, wie er solche in Ruhe und Frieden blühend erhalten konnte, er wurde sein Auge auf alles, was sie darin stöhren könnte, und glaubte, daß die Ohrichtigkeit der Gränz Marchen gegen ihre benachbahrte Bundsgenossen eines der gefährlichsten Stücken wäre, die sie in Unruhe versetzen konnte. Das Schicksal der zwölf erschlagenen Churwalder und eines Vazers ware noch blutend in jedermanns Auge. Der Bischof Ortlieb von Chur vereinigte mit ihm auch seine Wünsche, die von Baz in Ruhe zu setzen.

Jeder Teil ernannte zwey Spruchherren aus dem obern Bund und namen den regierenden Hrn. Landrichter als gemeinen Obmann dazu. Diese kamen auf den Stooß mit Befehl, einen rechtlichen Ausspruch der Grenzmarchen zu thun, nach Erfindung der Schriften, Documenten und was in das Recht gebracht wurde.

Die verhörten beyde Parthen der Länge nach, besahen die Stooß mehr als einmahl, hörten die Rundschaften ab, und endlichen sprachen sie bey ihren Eiden:

„Item des ersten, daß unser gnädiger Herr zu Chur bey der „Oberkeit und Herrlichkeit, hohen und niederen Gerichten bleiben soll, „ganz nach Einhalt des Kaufbriefs, so sein Gnaden von dem obge- „nannten Grafen Jörgen von Werdenberg in Händen und solchen „Kaufz Bischof Leonhard sel. geben, doch ausgenohmen und vorbehalten, „als dann Peter Josten Haus ob der Kilchen zu Barpan, auch Hans „Schwarzen Haus ob der Sagen, dishalb dem Bach Rabius, Barpan „werth, auch Peter Engen Haus, vor unsers gnädigen Herrn von „Churwalden wägen herüber, mit niederen Grichten, auch mit Schnitz „und Brüchen zu dem Gricht Churwalden gedient haben, noch also „mit der Sachen wie fürhin zu dem Gricht Churwalden gehörig, „doch in hohen Gricht an Mittel zu dem Gricht Baz gehören sollen. „Item zu dem andern mahl haben wir aber zu recht, wie obstat, „gesprochen, was von der hohen Egg der Egg herab bis an uns an „die Landstras, was gen Churwalden werth haldet, und am Weg „soll und gehört, Wunn, Weid, Holz und Feld, dem Gottshaus Chur- „walden und denen von Churwalden, an Ihrigen doch ausgenohmen „und vorbehalten, denen von Baz, was ihnen der Spruchprief 1469 „und 1484 zwischen dem Abt von Churwalden und Ihnen zugiebt

„und aufweist, daß sie gänzlich dabei bleiben sollen. Item zum dritten
„haben wir wie vor zu Recht gesprochen und eine March 'gesezet unter
„Ball Bella, ob der Landstraß hinter dem großen Stein, von der=
„selben March grad auf aus auf die Höhe, und auch von derselben
„March gradauf, der Landstraß nach aus ob Parpan in die enge zu
„der linken Hand, der Landstraß nach an die March, so wir gesezt
„haben und von derselben March grad auf gegen die Alp Tschervin
„auf einem Büchel an die March, von derselben March grad auf an
„die Alpweid Tschervin, was an den Marchen und Zihlen Baß werth
„ist, soll deren von Baß sein. Item 2c. 2c.“

Ohngeachtet dieses Spruches war und blieb das Jostische Haus zu Parpan ein beständiger Anlaas zu Streit und Zweytracht. Die Bazer belegten die Bewohner davon mit Schnitz und Brüchen, an ohn gesehen der Spruch von anno 1489. sie davon lossprach, und da die Churwalder sahen, daß sie damit belegt worden und solche bezahlen mußten, so belegten sie diese mit der Schnitz und Brüchen an, wozu sie laut Erkenntnuß berechtigt waren. Holz aber wollten sie ihnen keines zulassen, weil sie glaubten, die von Baß wären dazu schuldig, und die von Baß verboten ihnen ebenfalls in ihrer Jurisdiction ihr Haus damit zu versehen.

Die hinterbliebene Elisabeth Hensle, Josten sel. Wittib, wandte sich deswegen anno 1491 vor die gesandte Rathsbotten Gem. 3 Bünden zu Chur versammt. Sie klagte wider beyde, das Gericht von Oberbaß und wider die Nachbahren von Churwalden, daß beyde sich weigerten, Ihren Holz zur Nothwendigkeit zu geben, und daß die von Churwalden ihren nicht erlauben wollten, Heu, so sie vor ihr eigen nothwendigen Brauch mit ihrem s. h. Vieh verkauft, abfolgen lassen wollten. Auf diese ihre Klage und nach gemachter Antwort, deren von Baß und zweyer von Churwalden, als Simon Hemme und Thomas Hemme wurde von Gem. 3 Bünden Rathsbotten decretiert:

„Zum ersten sollen die von Oberbaß der Frauen Holz geben
„und tugendlich lassen erfolgen, zu ihr Haus und Sädlen und allen
„gütern, so sie in wahrer Bazer Gricht hatt, es sei zu brennen, zu
„zimmern, zu zünen, zu schindeln, Tach und Gemach, und zu andern
„ihren nothwendigen Sachen, an gelegenen, bekommlichen und unge=
„fährlichen enden, und ob die Gemeind von Oberbaß Wald und Holz,
„die der Frauen gelegen zu ihrem Holzbruch, werdend in Verbann
„gelegen und ihr damit ihr bestimmten Holzgebrauch gefährlich ver=
„spehren und verbannen wolltend, so soll und mag unsern gnädigen
„Herrn zu Chur hierinn zu Hülff anrufen, daß sein fürstlich Gnad

„mit denen von Baz verschaffe, daß sie ein gebührliehen und bekom-
„lichen Holzbruch an ziemlichen und gelegenen Enden, wie unser Ent-
„scheid, daß alles besteht und ausweist, gelangen lassent.

„Fürter der Schnitz und Bruch halben obgemeldet lassen wir
„jeden Teil auf allen drey Seiten bey seinen Rechten unabgenohmen
„verbleiben, und daß zu seiner Zeit die 3 Bündt bedenkthgeblich hierin
„vereinbahrend und vollkommlich betragend, als wir dann jekund an-
„gesehen und einem jeden Botten in Befehl gegeben habend an sin
„Gmeind zu bringen, damit jedermann auf den nächstkünftigen Tag
hiez zu willig Antwort geben könnt, und dann weiter das Holz halb,
„die von Churwalden antresend haben wir auch entschieden, daß sy
„der Frauen auch zu ihren Alpen, Städlen und Gütern, so sy in
„derselben Gericht hatt, Holz geben sollend, zu brennen, zimmern,
„zünen, Tach und Gemach zu allen notwendigen Sachen, auch an
„gelegenen und ungefährliehen Enden zu guten Treuwen; sy sollend
„ihr auch an Heu, Korn und andern Dingen weilen Kauf geben und
„geben lassen, nach Inhalt des geschwohrnen Bundesbrief lut und
„sag und ungesaumet und ungehindert“.

Die Frauenarbeitschule in Chur.

Unter den gemeinnützigen Instituten in Chur, welche für den ganzen Kanton Graubünden ein Segen sind, nimmt die Frauenarbeitschule eine hervorragende Stelle ein. Dieselbe ist im Jahre 1888 entstanden und schließt in wenigen Wochen ihren 50. Kurs. Zu der Ende Februar in schlichter Weise begangenen Feier dieses Ereignisses gab die Leiterin der Schule, Fräulein Lina Waffali, einen Bericht heraus, der über die Schule manche schätzenswerte Auskunft erteilt. Das „Monatsblatt“ war mangels von solchen Berichten bisher leider nicht in der Lage, seinen Lesern Näheres über die Frauenarbeitschule mitteilen zu können, benützt aber heute gerne den ihm gebotenen Anlaß, dies zu tun. Ueber die Entstehung der Schule sagt ein f. Z. von Herrn Pfarrer Grubenmann, Präsident der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, geschriebener Bericht, im Protokoll der Frauenarbeitschule Folgendes:

„Die sozialen Verhältnisse der Gegenwart lassen die Frage immer dringender erscheinen, wie auch das weibliche Geschlecht durch vermehrte Bildung und Arbeitstüchtigkeit für seine Aufgaben noch besser ausgerüstet und in den Stand gesetzt werden könnte, ebensowohl den Bedürfnissen des Hauses als auch dem Zwecke des Broterwerbes